Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb einer Softwarelösung zur Führung von Managementsystemen (Fachlos 3)

Vergabe-Nr.: MD-IT KI-RV 2026

zwischen

der MD-IT GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Oudenarder Straße 16, 13347 Berlin

- im Folgenden: „MD-IT“

und […]

– im Folgenden: „Rahmenvertragspartner“ –

– MD-IT und Rahmenvertragspartner gemeinsam auch „Vertragsparteien“ –

Präambel

Die MD-IT GmbH („MD-IT“) ist ein Gemeinschaftsunternehmen der insgesamt 15 Medizinischen Dienste, dem MD Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die MD-IT wurde mit dem Ziel gegründet, die Zusammenarbeit der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie weiter zu bündeln. Satzungsmäßiger Gegenstand und Zweck der MD-IT ist die Erbringung von IT-Dienstleistungen für die Gesellschafter. Hierbei hat sie unter anderem die Aufgabe, Anforderungen an geeignete Software-Produkte zu definieren.

Mittels der vorliegenden Rahmenvereinbarung wird von dieser Bündelungsfunktion über eine Beschaffung einer Softwarelösung zur Führung von Managementsystemen und weiteren damit zusammenhängenden Leistungen Gebrauch gemacht.

Die MD-IT agiert hierbei als zentrale Beschaffungsstelle im Auftrag ihrer Gesellschafter. Die Gesellschafter der MD-IT sind Bedarfsträger der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu beschaffenden Leistungen. Sie werden jeweils nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage zustande gekommenen Einzelaufträge unmittelbar berechtigt, die Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die MD-IT hat daneben die Möglichkeit, den eigenen Bedarf an der Leistung aus dieser Rahmenvereinbarung abzudecken. Sie ist auch Bedarfsträger im Sinne dieser Rahmenvereinbarung.

Der Rahmenvertragspartner ermöglicht den Bedarfsträgern auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die Nutzung der von ihm als Dienst betriebenen Softwarelösung zur Führung von Managementsystemen (Software as a Service). Neben der Bereitstellung und dem Betrieb der Lösung werden weitere damit zusammenhängende Leistungen nach Maßgabe der weiteren Vertragsanlagen nach Bedarf abgerufen und von dem Rahmenvertragspartner erbracht.

Die MD-IT hat in dem von ihr durchgeführten EU-weiten Vergabeverfahren den Zuschlag auf das Angebot des Rahmenvertragspartners erteilt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

(1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für den Abschluss und die Durchführung von Einzelverträgen (in dieser Rahmenvereinbarung auch „Einzelaufträge“ genannt) zwischen den Bedarfsträgern und dem Rahmenvertragspartner über die Bereitstellung, den Betrieb und die betriebsbegleitende Unterstützung einer mandantenfähigen Softwarelösung zur Führung von Managementsystemen („Lösung“) als vom Rahmenvertragspartner betriebener Dienst (Software as a Service) einschließlich Einrichtung der Mandanten, Konfiguration, Übernahme vorhandener Inhalte, Einweisung und Support sowie produktbezogener Beratungs-, Unterstützungs- und Anpassungsleistungen.

(2) Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge.

(3) Die von dieser Rahmenvereinbarung umfassten Leistungen können von den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Bedarfsträgern abgerufen werden. Der Rahmenvertragspartner ist Partei dieser Rahmenvereinbarung und wird bei Einzelabruf Auftragnehmer der auf ihrer Grundlage gemäß § 4 erteilten Einzelaufträge.

(4) Der Bedarf ergibt sich aus den Pflichten, die mit dem Einsatz von Systemen der künstlichen Intelligenz bei den Bedarfsträgern entstehen, insbesondere aus der Verordnung (EU) 2024/1689, dem Sozialdatenschutz und der Informationssicherheit. Das Ziel der Rahmenvereinbarung ist es daher, der MD-IT und den Bedarfsträgern eine gemeinsame Lösung bereitzustellen, in der sie ihre Managementsysteme führen und in der zentrale Vorgaben aus dem übergeordneten Mandanten der MD-IT an die nachgeordneten Mandanten weitergegeben werden. Der Rahmenvertragspartner soll mit seinen Leistungen einen signifikanten Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten.

(5) Diese Rahmenvereinbarung und die auf ihrer Grundlage geschlossenen Einzelverträge bildet die Grundlage für einen Leistungsaustausch zwischen den Bedarfsträgern und dem Rahmenvertragspartner. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung wird hierdurch nicht begründet. Unmittelbare Rechtsbeziehungen aufgrund von Einzelaufträgen bestehen ausschließlich zwischen dem abrufenden Bedarfsträger und dem beauftragten Rahmenvertragspartner. Gesamtschuldverhältnisse der Bedarfsträger gegenüber dem Rahmenvertragspartner werden durch diese Rahmenvereinbarung oder die auf ihrer Grundlage erteilten Einzelaufträge nicht begründet.

(6) Mit Ausnahme der Grundleistung, die die MD-IT mit dieser Rahmenvereinbarung unmittelbar beauftragt, wird eine Pflicht der Bedarfsträger zur Beauftragung von Leistungen in einem bestimmten Umfang durch diese Rahmenvereinbarung nicht begründet.

(7) Die Summe aller Volumina der auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge beträgt maximal 7.000.000,00 Euro (Höchstwert der Rahmenvereinbarung). Einzelabrufe stehen unter dem Vorbehalt der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanung der Bedarfsträger und der entsprechend verfügbaren Finanzmitteln.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen

1. die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung,
2. die Leistungsbeschreibung in der letzten Fassung vom [●] und den sonstigen bereitgestellten Vergabeunterlagen,
3. das Angebot des Rahmenvertragspartner zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung vom [●] einschließlich der Anlage Angebotspreise und sonstigen Anlagen,
4. der jeweilige Einzelauftrag auf der Grundlage des EVB-IT Systemvertrags (Leistungsart Software as a Service) inklusive des Auftragsverarbeitungsvertrags und aller weiteren dazugehörigen Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung
5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung 2003,

(2) Im Fall von Widersprüchen gelten die in Abs. (1) aufgeführten Vertragsbestandteile in absteigender Reihenfolge. Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn ein Vertragsbestandteil den jeweils anderen konkretisiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Rahmenvertragspartners oder Dritter sind ausgeschlossen, sofern nicht im Rahmen der Einzelauftragsvergabe über den EVB-IT Systemvertrag hierzu eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§ 3 Vergabe von Einzelaufträgen („Einzelabrufe“)

(1) Die MD-IT und die übrigen Bedarfsträger können Leistungen i. S. v. § 1 abrufen. Die MD-IT ruft die Grundleistung mit dem Zuschlag ab. Sie umfasst den übergeordneten Mandanten der MD-IT, seine Grundkonfiguration, die Anbindung an die Identitätsverwaltung der MD-IT sowie die nachgeordneten Mandanten, die für die Feststellung der Betriebsbereitschaft nach der Leistungsbeschreibung erforderlich sind. Insoweit kommt ein Einzelvertrag zwischen der MD-IT und dem Rahmenvertragspartner mit dem Zuschlag zustande.

(2) Die übrigen Bedarfsträger rufen ihren Mandanten und die benötigten Zugänge gesondert ab; hierfür besteht keine Mindestabnahme. Sämtliche Abrufe erfolgen unmittelbar bei dem Rahmenvertragspartner zu den Preisen und Tagessätzen seines Angebots zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung; ein erneuter Wettbewerb findet nicht statt.

(3) Der Bedarfsträger richtet seinen Abruf in Textform unter Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung an den Rahmenvertragspartner mit Konkretisierung der benötigten Leistungen, insbesondere der Zahl der Zugänge je Zugangsart, der anzubindenden Identitätsverwaltung, des Umfangs zu übernehmender Inhalte und etwaiger produktbezogener Beratungs-, Unterstützungs- oder Anpassungsleistungen.

(4) Der Rahmenvertragspartner erklärt innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang des Abrufs mindestens in Textform die Übernahme des Einzelauftrags unter Benennung einer für die ordnungsgemäße Leistungserbringung und die Überwachung des eingesetzten Personals verantwortlichen Ansprechperson sowie mit Angabe der für die Leistung vorgesehenen Personen und Bestätigung der unverzüglichen Leistungsaufnahme sowie die produktive Bereitstellung der auftragsgegenständlichen Lösung innerhalb der in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Mindestfristen und Termine. Der Rahmenvertragspartner ist bei der Erklärung nach Satz 1 an das im Vergabeverfahren zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung abgegebene Angebot einschließlich der angebotenen Preise gebunden. Ab dem 01.01.2029 besteht die Möglichkeit zur Preisanpassung gemäß EVB-IT Systemvertrag.

(5) Mit Zugang der Erklärung des Rahmenvertragspartners nach Abs. (4) Satz 1 kommt der Einzelvertrag verbindlich zustande. Gibt der Rahmenvertragspartner auf den unmittelbaren Einzelabruf des Bedarfsträgers die Erklärung nach Abs. (4) Satz 1 nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Erklärungsfrist ab, kommt kein Einzelvertrag zustande.

(6) Der Rahmenvertragspartner, mit dem ein Einzelvertrag aufgrund eines Abrufs in dem in den Absätzen (2) bis (5) beschriebenen Verfahrens nicht zustande kommt, ist verpflichtet, dem Bedarfsträger die Mehrkosten zu erstatten, die er aufgrund einer anderweiten Beschaffung der Leistungen hat. Eine Ersatzpflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Rahmenvertragspartner das Nichtzustandekommen des Einzelvertrags nicht zu vertreten hat.

(7) Nach Zustandekommen eines Einzelauftrags gelten die Bestimmungen des EVB-IT Systemvertrags.

§ 4 Leistungen des Rahmenvertragspartners

(1) Der Rahmenvertragspartner ist im Falle einer Einzelauftragsvergabe zur Erbringung der in der Leistungsbeschreibung samt Anlagen beschriebenen Leistungen zu den Konditionen verpflichtet, die in dieser Rahmenvereinbarung und den auf dieser Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen festgelegt sind. Der Rahmenvertragspartner ist verpflichtet, die einzelvertraglichen Leistungsmerkmale über die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages zu erfüllen.

(2) Der Rahmenvertragspartner wird sämtliche aufgrund dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Leistungen in Übereinstimmung mit den in § 2(1) näher bezeichneten Vertragsbestandteilen und den am Leistungsort jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erbringen. Der Rahmenvertragspartner informiert sich eigenständig über alle die Leistung betreffenden Rechtsvorschriften und Regelwerke und steht für deren Einhaltung ein.

(3) Der Rahmenvertragspartner hält ausreichend Personal und alle sonstigen Kapazitäten vor, um die Lösung für das Mengengerüst zu betreiben, das der Ermittlung des Höchstwerts dieser Rahmenvereinbarung zugrunde liegt, und Abrufe den Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung und des jeweiligen Einzelauftrags entsprechend fristgerecht zu erfüllen.

(4) Er verpflichtet sich, zur Erbringung der einzelvertraglich geschuldeten Leistungen ausschließlich sorgfältig überprüfte und ausgewählte Personen einzusetzen, die zur Durchführung der einzelvertraglich geschuldeten Leistungen fachlich und persönlich uneingeschränkt geeignet sind und die die geforderten Qualifikationen aufweisen, um die Leistungen jederzeit termin- und fachgerecht erbringen zu können. Der Rahmenvertragspartner beschäftigt die von ihm eingesetzten Mitarbeiter entsprechend den jeweils gültigen arbeitsrechtlichen, insbesondere tarifvertraglichen Regelungen sowie nach allen sonstigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Rahmenvertragspartner setzt – bezogen auf seinen Sitzstaat – ausländische Arbeitskräfte nur dann ein, wenn alle hierfür bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere eventuell erforderliche, gültige Arbeits- und/oder Aufenthaltserlaubnisse. Auf Verlangen übermittelt der Rahmenvertragspartner dem Bedarfsträger kostenfrei Kopien der entsprechenden Nachweise. Der Rahmenvertragspartner verpflichtet seine für die Leistungen vorgesehenen und eingesetzten Mitarbeiter*innen dazu, Stillschweigen über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in Bezug auf die Ausführung von Einzelverträgen bekannt gewordenen Vorgänge zu bewahren. Diese Verpflichtung muss auch nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses fortbestehen.

(5) Die Vertragsparteien legen höchsten Wert auf Kontinuität in der Zusammenarbeit. Der Rahmenvertragspartner stellt durch geeignete Maßnahmen wie z.B. ein Knowledgemanagement bezogen auf die einzelvertraglichen Leistungen sicher, dass durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle, die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht beeinflusst werden. Die im Angebot zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung namentlich benannten Personen sind für die einzelvertraglichen Leistungen verbindlich vorzusehen. Darüber hinaus benannte Personen müssen mindestens die Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung, ihrer Bestandteile und ggf. erfolgter einzelvertraglicher Konkretisierungen erfüllen. Ein Austausch der Personen, die der Rahmenvertragspartner für die einzelvertraglichen Leistungen nach § 3(4) benennt, nach Abschluss eines Einzelvertrags ist nur mit Zustimmung des Bedarfsträgers zulässig. Der Bedarfsträger wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn der Austausch aus Gründen unvermeidlich ist, die bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung für den Rahmenvertragspartner nicht vorhersehbar waren, und der Rahmenvertragspartner geeignete und nach den Anforderungen dieser Rahmenvereinbarung, ihrer Bestandteile und ggf. erfolgter einzelvertraglicher Konkretisierungen uneingeschränkt qualifizierte Ersatzpersonen anbietet.

(6) Die Einzelheiten für die Leistungserbringung sind im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

§ 5 Ansprechpartner

(1) Die Vertragsparteien benennen spätestens nach Zuschlag jeweils einen zur Abgabe und Empfang aller die Vertragsdurchführung betreffenden Erklärungen und Weisungen bevollmächtigten Vertreter sowie dessen Stellvertreter (Ansprechpartner).

(2) Neben dem nach Abs. (1) zu benennenden Ansprechpartner sind weitere von den Bedarfsträgern zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des jeweiligen Softwareprojekts eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Berater zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des der Bedarfsträger nicht berechtigt. Dies gilt auch für einseitige Erklärungen rechtsgeschäftlicher und rechtsgeschäftsähnlicher

Art, wie z. B. Behinderungsanzeigen, Aufforderungen zur Mitwirkung etc. Derartige Erklärungen sind vielmehr unmittelbar an die zur Vertretung des jeweiligen Bedarfsträgers nach Satz 1 bevollmächtigten Personen zu richten.

§ 6 Vertragsänderungen

(1) Zusätzliche Zugänge, die ein Bedarfsträger für seinen Mandanten abruft, sind Änderungen seines Einzelvertrags und kein erneuter Einzelabruf; sie werden nach der Anlage Angebotspreise vergütet. Eine stufenweise Einführung bei dem Bedarfsträger ist zulässig, ohne dass darin ein erneuter Einzelabruf zu sehen ist.

(2) Ein Abruf bereits im Rahmen eines Einzelabrufs definierter optionaler Leistungen, ist ebenfalls nicht als erneuter Einzelabruf zu sehen.

(3) Erfordert eine geänderte Vorgabe eine neue Funktion, eine Änderung der Architektur oder einen sonstigen wesentlichen Zusatzaufwand, zeigt der Rahmenvertragspartner dies der MD-IT mit Anlass, Umfang, Aufwand und Auswirkungen in Textform an. Die MD-IT entscheidet innerhalb von zehn Arbeitstagen. Die Umsetzung wird als Änderung der betroffenen Einzelverträge vereinbart und nach den Tagessätzen der Anlage Angebotspreise vergütet. Anpassungen an den fortgeschriebenen Stand der Technik, die den bestehenden Leistungsumfang erhalten, sind ohne gesonderte Vergütung geschuldet.

§ 7 Kooperationsverpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und fristgerechten Leistungserbringung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

§ 8 Pflichten der MD-IT

(1) Die MD-IT fördert das Erreichen der vereinbarten Vertragsziele nach besten Kräften. Es gehört dabei zu ihren Pflichten, anstehende Entscheidungen zu treffen und andere von ihr zu erbringende Mitwirkungshandlungen innerhalb angemessener Fristen zu ergreifen. Die MD-IT wird dem Rahmenvertragspartner zur Erfüllung der auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen alle in ihrem Verantwortungsbereich liegenden erforderlichen Unterlagen und Informationen, soweit rechtlich zulässig, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

(2) Unberührt von Abs. (1) bleiben die sich aus dem Einzelauftrag ergebenden Pflichte, Mitwirkungen und Beistellungen im Verhältnis des Rahmenvertragspartners zum abrufenden Bedarfsträger.

§ 9 Reporting

(1) Der Rahmenvertragspartner stellt sicher, dass die MD-IT ohne weitere Aufforderung Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung über ein nutzerfreundliches Reporting-Tool einsehen kann.

(2) Der Rahmenvertragspartner stellt sicher, dass die MD-IT (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).

(3) Regelmäßiges Reporting: Der MD-IT sind vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:

a) Kumuliertes Vertragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge.

b) Vertragsvolumen in Euro (netto) der Einzelaufträge.

c) Zahl der abgerufenen Zugänge je Zugangsart und Mandant sowie die abgerufenen Personentage.

Die Meldepflicht nach diesem Abs. (3) besteht auch, wenn im jeweiligen Reportingzeitraum keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte. Sobald 80 % des Höchstwertes in Euro (netto) erreicht sind, übermittelt der Rahmenvertragspartner das Reporting abweichend von Satz 1 monatlich statt vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die MD-IT.

(4) Anlassbezogenes Reporting: Der Rahmenvertragspartner informiert die MD-IT zusätzlich zu den regelmäßigen Reportings nach Abs. (3) unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwertes dieser Rahmenvereinbarung in Euro (netto) erreicht sind.

(5) Auf Anforderung der MD-IT übermittelt der Rahmenvertragspartner den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei dem Rahmenvertragspartner.

(6) Abschlussreporting: Nach Beendigung der Rahmenvereinbarung ist von Seiten des Rahmenvertragspartners ein abschließendes Reporting zu übermitteln. Für das Abschlussreporting gilt § 9(3) entsprechend.

(7) Die MD-IT führt auf der Grundlage der von allen Rahmenvertragspartnern nach den Abs. (1) bis (6) zu übermittelnden Informationen den jeweils aktuellen Stand des Höchstwerts dieser Rahmenvereinbarung. Sie ergreift in Abstimmung mit den Bedarfsträgern geeignete Maßnahmen, damit die Höchstwerte dieser Rahmenvereinbarung – vorbehaltlich vergaberechtlich zulässiger Änderungen und Erweiterungen – nicht überschritten werden.

§ 10 Vergütung

(1) Die Vergütung der einzelvertraglichen Leistungen erfolgt auf Basis der Anlage Angebotspreise und der dort angegebenen Preise. Sie sind Festpreise bis zum 31. Dezember 2027. In den nach § 3 geschlossenen Einzelverträgen sind Anpassungen nach Maßgabe des EVB-IT Systemvertrags möglich. Anpassungen wirken ausschließlich innerhalb des jeweiligen EVB-IT Systemvertrags; die in der Anlage Angebotspreise ausgewiesenen Preise bleiben im Übrigen unverändert.

(2) Die laufende Vergütung besteht aus dem Preis der Lösung nach der Anlage Angebotspreise, aufgegliedert nach Zugangsarten; abgerechnet werden nur die vom jeweiligen Bedarfsträger abgerufenen Zugänge. Mit dieser Vergütung sind insbesondere die Mitlieferung und Fortschreibung der Anforderungskataloge, das Notfallmanagement, die Erfassung und Bewertung externer Dienstleister sowie Aktualisierungen einschließlich sicherheitsrelevanter Korrekturen abgegolten. Abgerechnet wird je abgerufenem Zugang monatlich ein Zwölftel des Jahrespreises nach der Anlage Angebotspreise; dieser Betrag ist die monatliche Betriebsvergütung im Sinne des EVB-IT Systemvertrags.

(3) Einrichtung des Mandanten, Anbindung an die Identitätsverwaltung, Konfiguration, Übernahme vorhandener Inhalte und Einweisung nach Kapitel 4.5 der Leistungsbeschreibung werden nach der Anlage Angebotspreise vergütet; ein hierfür vorgesehener einmaliger Preis wird mit der Feststellung der Betriebsbereitschaft für den jeweiligen Bedarfsträger fällig, Vorauszahlungen werden nicht geleistet. Weitere nach Bedarf in Anspruch genommene Leistungen werden auf Basis der in der Anlage Angebotspreise angegebenen Tagessätze je Leistungsart und Qualifikationsprofil nach tatsächlichem Aufwand vergütet. Damit sind vorbehaltlich Abs. (5) sämtliche Kosten abgegolten. Im Einzelabruf wird für nach Aufwand zu vergütende Leistungen eine Obergrenze an Personentagen vereinbart, die durch den Rahmenvertragspartner zu leisten sind.

(4) Für die Abrechnung nach Tagessatz gilt: Ein Tagessatz beträgt acht Zeitstunden, die bei Bedarf überschritten bzw. unterschritten werden können. Bei Überschreitung oder Unterschreitung erfolgt die Abrechnung mindestens viertelstundengenau auf der Grundlage der vereinbarten Tagessätze. Der Stundensatz beträgt ein Achtel des Tagessatzes; der Minutensatz ein Sechzigstel des Stundensatzes. Reisezeiten und Pausenzeiten werden nicht vergütet. Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind von dem Rahmenvertragspartner einzuhalten.

(5) Reisekosten im Zusammenhang mit Vor-Ort-Terminen bei der MD-IT oder den Bedarfsträgern werden nach vorheriger Genehmigung durch den Bedarfsträger gegen Nachweis gesondert erstattet, höchstens bis zu den Grenzen des Bundesreisekostengesetzes. Materialkosten und sonstige Nebenkosten sind durch die Vergütung abgegolten.

(6) Erbrachte Leistungen rechnet der Rahmenvertragspartner monatlich, spätestens zum 15. des Folgemonates ausschließlich gegenüber dem abrufenden Bedarfsträger ab. Der Rechnung ist ein prüfbarer Leistungsnachweis beizufügen, der mindestens die abgerechneten Zugänge je Zugangsart sowie den Aufwand und die erbrachten optionalen Leistungen inkl. Angabe der durchführenden Person enthält. Unberührt hiervon sind die Reporting-Pflichten des Rahmenvertragspartners nach § 9. Im Einzelauftrag kann mit Zustimmung des Bedarfsträgers eine von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.

(7) Einzelaufträge werden mit dem jeweiligen Bedarfsträger abgerechnet.

§ 11 Haftung, Haftungsbegrenzung und Versicherung

(1) Der Rahmenvertragspartner haftet für sämtliche von ihm verursachten Schäden im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und ihrer Einzelaufträge. Die Haftung für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist jedoch, mit Ausnahme der Verletzung von Personen, für jeden Einzelabruf auf die Höhe der in Absatz (2) genannten Deckungssummen begrenzt.

(2) Der Rahmenvertragspartner muss während der gesamten Vertragslaufzeit über eine Betriebs-/Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen in Höhe von mind. 3 Mio. EUR für Personenschäden und mind. 5 Mio. EUR für Vermögens- und Sachschäden, pro Jahr jeweils mind. zweifach maximiert verfügen. Der Deckungsumfang muss auch Vermögensschäden aus der Verletzung des Datenschutzes und der Informationssicherheit umfassen; ein gleichwertiger ergänzender Versicherungsschutz ist zulässig. Der Rahmenvertragspartner wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des jeweiligen Einzelauftrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Auf Verlangen der MD-IT hat der Rahmenvertragspartner das Bestehen der Versicherung innerhalb von 14 Tagen durch Vorlegen einer Versicherungsbestätigung oder einer Kopie der Versicherungspolice(n) nachzuweisen.

§ 12 Nutzungsrechte

(1) Die Einzelheiten der Art und des Umfangs der Nutzungsrechte ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen über die Einzelaufträge nach § 3 dieser Rahmenvereinbarung. Unabhängig davon räumt der Rahmenvertragspartner dem abrufenden Bedarfsträger an den für sie erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere Konfigurationen und Anpassungen der Standardkonfigurationen, mit ihrer Entstehung ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Weitergabe an die Bedarfsträger und an einen Nachfolgeauftragnehmer. Sämtliche in die Lösung eingepflegten Inhalte verbleiben bei der MD-IT und bei dem Bedarfsträger, dessen Mandanten sie zugeordnet sind. Die Bedarfsträger dürfen die Lösung im Rahmen der abgerufenen Zugänge auch durch von ihnen beauftragte Dritte nutzen lassen, insbesondere durch den Auftragnehmer des Fachloses 2 und externe Prüfende. Die Rechte der Bedarfsträger aus den Einzelaufträgen bleiben unberührt.

(2) Eine etwaige Änderung der Rechts- oder Organisationsform der Bedarfsträger lässt die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Nutzungsrechte unberührt. Die Bedarfsträger sind auch nach einer etwaigen Änderung der Rechts- oder Organisationsform unverändert und ohne zusätzliche Vergütung berechtigt, die Lösung entsprechend der ursprünglich eingeräumten Rechte und im Rahmen des Einzelauftrags getroffenen Vereinbarungen zu nutzen.

§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Rahmenvertragspartner kann gegen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Grundlage vergebenen Einzelaufträge nur mit fälligen und anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte wegen solcher Ansprüche geltend machen.

§ 14 Laufzeit/Leistungszeitraum

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung durch die MD-IT in Kraft und hat eine Laufzeit von 48 Monaten.

(2) Die Rahmenvereinbarung endet mit Ablauf der Laufzeit oder bei Erreichen ihres Höchstwertes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung ist erreicht, wenn die Summe aller erteilten Einzelaufträge dem Höchstwert der Rahmenvereinbarung erreicht oder überschreitet. Die MD-IT stellt das Erreichen des Höchstwerts fest und teilt es den Rahmenvertragspartnern mit. Bereits erteilte Einzelaufträge bleiben unberührt.

(3) Einzelaufträge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung können bis zum letzten Tag der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erteilt werden. Das bedeutet, dass Einzelaufträge auch nach dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung enden können. Die Laufzeit eines Einzelvertrags beträgt höchstens 48 Monate ab seinem Abschluss. Einzelverträge über nachgeordnete Mandanten enden spätestens mit dem Einzelvertrag über die Grundleistung nach § 3 Abs. (1).

§ 15 Vertragsbeendigung

Während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die MD-IT insbesondere vor, wenn

1. der Rahmenvertragspartner in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt die MD-IT dem Rahmenvertragspartner vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen;

2. der Rahmenvertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; betrifft die Nichterfüllung nur einzelne Leistungen, so ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn die dadurch eingetretene Leistungsstörung ein derartiges Gewicht hat, das dadurch oder im Zusammenhang mit anderen Leistungsstörungen eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben insgesamt eintritt; soweit der

Rahmenvertragspartner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn der MD-IT das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;

3. während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Rahmenvertragspartners begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Rahmenvertragspartner verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Erbringung seiner Leistungen einzuhalten. Hiervon erfasst sind, soweit einschlägig, insbesondere die gesetzlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Sozialgesetzbuches X, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und/oder der jeweils geltenden Landesdatenschutzgesetze. Zusätzlich beachtet der Rahmenvertragspartner die ggf. einschlägigen spezialrechtlichen Regelungen (bspw. kundenseitige Datenschutzvorschriften), die für den jeweiligen Bedarfsträger gelten.

(2) Der Rahmenvertragspartner legt dem abrufenden Bedarfsträger vor Beginn der einzelvertraglichen Leistungen die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) gemäß Art. 32 DSGVO vor. Der Bedarfsträger prüft die TOMs und gibt sie schriftlich oder in Textform frei. Der Auftragnehmer verarbeitet grundsätzlich keine Sozial- oder Gesundheitsdaten im Auftrag der Bedarfsträger. Werden im Einzelfall dennoch Sozial- oder Gesundheitsdaten verarbeitet, werden der abrufende Bedarfsträger und der Rahmenvertragspartner rechtzeitig vor Beginn der einzelvertraglichen Leistungen einen den Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 80 SGB X vollständig entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag auf der Grundlage des den Vergabeunterlagen beigefügten Musters abschließen. Abweichungen von dem Muster bedürfen der Zustimmung des abrufenden Bedarfsträgers und zusätzlich der MD-IT.

(3) Verarbeitung, Speicherung und administrative Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten, Sozialdaten und Gesundheitsdaten erfolgen ausschließlich innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Dies gilt gleichermaßen für Support-, Fernwartungs-, Telemetrie-, Diagnose-, Protokoll-, Schlüsselverwaltungs- und Sicherungsdaten. Eine Übermittlung in Drittstaaten ist ausgeschlossen.

§ 17 Vertraulichkeit, Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

(1) Die Vertragsparteien werden während und für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Rahmenvereinbarung und des letzten Einzelauftrags sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse der Parteien und betroffener Dritter, nicht für andere als die einzelvertraglichen Zwecke zur Erfüllung der beauftragten Leistungen verwenden und sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

(2) Der Rahmenvertragspartner hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sich entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten insbesondere, dass sie Informationen, die sie im Zusammenhang mit einem Einzelauftrag erlangen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des jeweiligen Bedarfsträger an Dritte weitergeben.

(3) Der Rahmenvertragspartner wird für einen Einzelauftrag nur Personen einsetzen, die sich auf Verlangen eines Bedarfsträgers nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichten zu lassen.

(4) Der Rahmenvertragspartner ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie hiervon hergestellte Kopien oder Abschriften sind während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung auf Anforderung der MD-IT unverzüglich, im Übrigen innerhalb von zehn (10) Tagen nach Beendigung des zeitlich letzten Einzelauftrags unaufgefordert an die MD-IT herauszugeben oder datenschutzkonform zu löschen. Die Herausgabepflicht gilt nicht für Dokumente, für die eine gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflicht besteht. Die in der Lösung geführten Inhalte und Daten werden der Stelle übergeben, der der jeweilige Mandant zugeordnet ist, und erst nach deren Bestätigung der vollständigen Rückgabe gelöscht.

(5) Abs. (4) gilt entsprechend für sämtliche Schriftstücke, die Angelegenheiten eines Bedarfsträgers treffen und sich im Besitz des Rahmenvertragspartners befinden.

(6) Als Referenzprojekt darf der Rahmenvertragspartner diese Rahmenvereinbarung nur mit vorher in Textform erteilter Zustimmung der MD-IT angeben.

§ 18 Übertragbarkeit

Rechte und Pflichten aus der Rahmenvereinbarung können unbeschadet § 12(2) ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 20 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Rahmenvereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Einzelaufträge sowie Änderungen und Ergänzungen an Einzelaufträgen können in Textform erfolgen.

xxxxx, ___ . ___.2026 xxxxx, ___ . ___.2026

_____ _____

Unterschrift(en) Rahmenvertragspartner Unterschrift(en) MD-IT